

1 PREISBLATT (BAUKOSTENZUSCHUSS | HAUSANSCHLUSS)

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Brennwert (pro kWh)

1.1 Neuanschluss

Wohngebäude	40 €/kW
Gewerbe/öffentliche Gebäude	15 €/kW

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung im Bestandsbau

Wohngebäude	15 €/kW
Gewerbe/öffentliche Gebäude	15 €/kW

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss pauschal

Pauschale für Standard-Netzanschlüsse, Grundbetrag bis DN50, einschl. Kernbohrung	3000 €
Meterpauschale, lfd. Meter auf dem Kundengrundstück	110 €/m

Die Pauschalen gelten bis zu einer Anschlusslänge von 30 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 15 m im öffentlichen Grund.

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo - Do, 7.00 – 16.00 Uhr sowie Fr, 7.00 – 12.00 Uhr).

2.2 Neuanschluss nach Aufwand

Bei Anschlüssen, die länger als 30 Meter (Privatgrund) und/oder 15 Meter (öffentlicher Grund) sind, wird die Herstellung des Netzanschlusses nach Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Netzanschlüsse die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Bahngleis- oder Bachquerungen, Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrrmaßnahmen oder Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind.

Änderungen des Netzanschlusses

2.3

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Unter Änderung des Netzanschlusses fällt auch die Abtrennung und der Rückbau des Netzanschlusses. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

Die Herstellungskosten werden gesondert ermittelt und nach Aufwand berechnet.

Eigenleistung und Rückvergütung

2.4

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Hauseinführungen

2.5

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung wird gesondert pauschal in Rechnung gestellt. 200 €

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo - Do, 7.00 – 16.00 Uhr sowie Fr, 7.00 – 12.00 Uhr).

2.6 Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Für die Ummantelung der Gashausesanschlussleitung gelten die nachfolgenden Preise.

Meterpauschale, Liefern und Verlegen Mantelrohr, nicht überbaubar 16,50 €/m

Meterpauschale, Liefern und Verlegen Mantelrohr, überbaubar 24,50 €/m

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo - Do, 7.00 – 16.00 Uhr sowie Fr, 7.00 – 12.00 Uhr).

2.7 Zusatzaufwendungen

Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand berechnet.

2.8 Mehraufwand wegen abweichender Angaben

Mehraufwände für z.B. nicht freigeräumte Trassen, abweichende Informationen, etc. 255 €

3. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

4. Verzögerung bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerung bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von dem Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 120,00 €.

6. Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV

Folgende Kosten werden für Inbetriebsetzungen in Rechnung gestellt für:

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Jede notwendige zusätzliche Fahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung	120,00 €
Jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage	120,00 €

7. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber (Stadtwerke Böblingen) die Aufnahme der Nutzung mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt dem Netzbetreiber keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht benutzt, so behält sich der Netzbetreiber vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden, oder er kann die tatsächlichen Unterhaltskosten des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik einzuhalten hat.

8. Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Der Netzbetreiber liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260.

Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 – 13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet des Netzbetreibers beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmetern in Kilowattstunden.

Zur Abrechnung der Kunden wird aber der in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei

Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl Z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

9- Kostenpauschalen

Für die nachstehenden Leistungen von den SWBB werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto (19%)
Mahnkosten für erstes Mahnschreiben		kostenfrei
Mahnkosten pro weitere Mahnschreiben	1,50 €	Unterliegt nicht der Umsatzsteuer
Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme		Gemäß (Inkasso-) Dienstleister
Bearbeitung einer Rücklastschrift		Gemäß Geldinstitut
Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung	8,40 €	10,00 €
Sperrkostenpauschale innerhalb der Geschäftszeiten (Unterbrechung der Anschlussnutzung)	90,00 €	107,10 €
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten (Wiederaufnahme der Anschlussnutzung)	90,00 €	107,10 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten (Wiederaufnahme der Anschlussnutzung)	162,00 €	192,78 €
Erfolglose Unterbrechung	90,00 €	107,10 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	0,00 €	0,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	0,00 €	0,00 €

10. Sonstige Bestimmungen Zahlungsverkehr
Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
11. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen
Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt